

Die Stiftungsurkunde



Abschrift
Beilage 1 / Version 2.1

Artikel 1

Die Stiftung führt den Namen

Stiftung WBZ, Wohn- und Bürozentrum für Körperbehinderte

Artikel 2

Sitz der Stiftung ist Reinach (Kanton Basel-Landschaft). Der Stiftungsrat ist berechtigt, den Sitz jederzeit innerhalb der Schweiz zu verlegen.

Artikel 3

Die Stiftungserrichtung beruht auf folgenden Beweggründen: Die Stiftung ersetzt die Interessengemeinschaft Wohn- und Arbeitsheim für Gelähmte, die am 4. September 1963 als einfache Gesellschaft, einerseits durch die Stiftung Tagesschulheim für Gelähmte, andererseits durch die Schweizerische Vereinigung der Gelähmten und Invaliden, Ortsgruppe bei der Basel, gebildet worden ist. Die Umwandlung der Interessengemeinschaft in eine selbstständige Stiftung ist in der Gründungsvereinbarung ausdrücklich vorgesehen.

Artikel 4

Zweck der Stiftung ist, in Basel oder der Umgebung Basels ein Wohn- und Arbeitsheim für körperlich Schwerbehinderte und cerebral Gelähmte zu gründen und zu unterhalten.

Artikel 5

Die beiden Stifterinnen widmen der Stiftung als Vermögen:

- a. Je einen Barbetrag von CHF 30'000.00.
- b. Die in der Interessengemeinschaft Wohn- und Arbeitsheim für Gelähmte eingebrachten Vermögenswerte.

Das Vermögen kann durch weitere Zuwendungen der Stifterinnen oder beliebiger Spender geäuft werden.

Artikel 6

Organ der Stiftung ist der aus mindestens 5 Mitgliedern bestehende Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Die beiden Stifterinnen sind im Stiftungsrat gleichberechtigt und ernennen je die gleiche Anzahl von Mitgliedern. Die auf solche Weise ernannten Mitglieder des Stiftungsrates wählen durch Kooptation eine weitere Persönlichkeit, die den beiden Stifterinnen nicht als Mitglied, beziehungsweise als Mitglied des Stiftungsrates, angehören soll.

WOHN- UND BÜROZENTRUM FÜR KÖRPERBEHINDERTE, Aumattstrasse 70–72, Postfach, CH-4153 Reinach 1

t +41 61 755 77 77, f +41 61 755 71 00, info@wbz.ch, www.wbz.ch

Spendenkonto: PostFinance 41-111100-6, IBAN CH20 0900 0000 4111 1100 6





Den ersten Stiftungsrat ernennen die beiden Stifterinnen wie folgt:

Herr Willy Lämml
Herr Emil Werner Hockenjos
Herr Dr. med. Jürg Baumann
Herr Dr. med. Albert Fanchamps
Herr Fritz Kehrl
und
Fräulein Vreni Flury

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf eine Dauer von vier Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 7

Der Stiftungsrat konstituiert sich selber.

Ferner bezeichnet der Stiftungsrat die Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindliche Unterschriften führen (Einzel- oder Kollektivunterschrift).

Endlich ist der Stiftungsrat befugt, im Rahmen des Stiftungszwecks ein Reglement zu erlassen, das er jederzeit aufheben oder abändern kann.

Artikel 8

Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen und sorgt für eine ordnungsgemässe Buchhaltung. Er entscheidet im Rahmen des Stiftungszweckes nach freiem Ermessen über die zu treffenden Anlagen und über die Verwendung der Erträge und des Kapitals.

Artikel 9

Das Rechnungsjahr der Stiftung endet jeweils am 31. Dezember.

Die Rechnung der Stiftung ist jährlich von einem vom Stiftungsrat zu bezeichnenden Revisor zu prüfen. Dieser hat dem Stiftungsrat einen kurzen Revisionsbericht einzureichen.

Artikel 10

Änderungen der Stiftungsurkunde sind nur soweit zulässig, als sie zur Wahrung des Stiftungszwecks notwendig erscheinen. Sie können von den Stifterinnen nach Anhören des Stiftungsrates beschlossen werden.

WOHN- UND BÜROZENTRUM FÜR KÖRPERBEHINDERTE, Aumattstrasse 70–72, Postfach, CH-4153 Reinach 1

t +41 61 755 77 77, f +41 61 755 71 00, info@wbz.ch, www.wbz.ch

Spendenkonto: PostFinance 41-111100-6, IBAN CH20 0900 0000 4111 1100 6





Artikel 11

Bei **Aufhebung** der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat, vorbehältlich der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Sinne des Stiftungszwecks über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Der Entscheid bedarf der Genehmigung der beiden Stifterinnen.

Artikel 12

Soweit im Vorstehenden keine Regelung enthalten ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Errichtet mit Stiftungsurkunde vom 11. Dezember 1968 und abgeändert:

- bezüglich Artikel 1 mit Urkunde vom 30. März 1995
- bezüglich Artikel 2 mit Urkunde vom 30. Juni 1998

Beurkundung

Der unterzeichnete öffentliche Notar zu Basel beurkundet hiermit, dass die vorstehenden Statuten der

Stiftung WBZ, Wohn- und Bürozentrum für Körperbehinderte,
in Reinach (Kanton Basel-Landschaft),
dem derzeit geltenden Stiftungsstatut dieser Stiftung entspricht.

Geschehen zu Basel, den 30. Juni 1998

unterschrieben von:
Urs Berger, Basler Notar

WOHN- UND BÜROZENTRUM FÜR KÖRPERBEHINDERTE, Aumattstrasse 70–72, Postfach, CH-4153 Reinach 1

t +41 61 755 77 77, f +41 61 755 71 00, info@wbz.ch, www.wbz.ch

Spendenkonto: PostFinance 41-111100-6, IBAN CH20 0900 0000 4111 1100 6

